

Abänderungsantrag

Der Abgeordneten Schatz, Öllinger Freundinnen und Freunde

zum Bericht des über den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (298 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz geändert werden (361 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Regierungsvorlage (298 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz geändert werden, in der Fassung des Berichtes des Sozialausschusses 361 d.B. wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Z. 7 wird im ersten Satz des § 7 Abs.7 die Zahl „20“ durch „15“, im letzten Satz die Zahl „16“ durch „10“ ersetzt.

2. In Artikel 1, Z. 8 entfällt in § 9 Abs.1 die Wortfolge „oder einem vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung in Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, durchführenden Dienstleister“.

3. Artikel 1 Ziffer 9 lautet:

„§ 9 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„Bei Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt hat das Arbeitsmarktservice der arbeitslosen Person die Gründe anzugeben, die eine Teilnahme an einer derartigen Maßnahme als zur Verbesserung der Wiederbeschäftigungschancen notwendig oder nützlich erscheinen lassen““

4. Artikel 1 Z 10 entfällt. Die folgenden Ziffern des Artikel 1 erhalten die Bezeichnung „10“ bis „35“

5. Nach Art 1 Z 23 werden folgende Z 23 a bis 23 c eingefügt:

„23a. § 21 Abs. 1 vorletzter Satz lautet:

„Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung älter als ein Jahr, so sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten.“

23 b. In § 21 Abs. 3 wird die Zahl „55vH“ durch „60vH“ ersetzt.

23 c. In § 21 Abs. 5 wird die Zahl „80“ durch „85“ sowie die Zahl „60“ durch „65“ ersetzt.

6. Nach Art 1 Z. 24 wird folgende Z. 24a eingefügt:

„24.a. Nach § 21 a wird folgender § 21 b eingefügt und lautet samt Überschrift:

„Valorisierung

§ 21b (1) Ist seit der Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ein Jahr vergangen, so sind für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt nach diesem Gesetz Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, eine Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung, Weiterbildungsgeld, Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld bezogen wird, die zur Festsetzung des Grundbetrags des Arbeitslosengeldes herangezogenen Beitragsgrundlagen mit dem Aufwertungsfaktor gemäß § 108 Abs. 4 ASVG des letzten Jahres aufzuwerten und der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes erneut festzusetzen.

(2) Liegt im Fall des Fortbezugs (§ 19) von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld der Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes länger als ein Jahr zurück, so sind die zur Festsetzung des Grundbetrags herangezogenen Beitragsgrundlagen mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten und der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes erneut festzusetzen.“

7. Nach Art 1 Z. 25 wird folgende Z. 25a eingefügt:

„25.a. § 23 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Wurde im Fall des Bezugs einer Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gemäß § 21b neu festgesetzt, so ist hat eine Neufestsetzung der Höhe der Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung zu erfolgen.““

8. Nach Art 1 Z. 28 wird folgende Z. 28a eingefügt:

„28.a. § 36 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Wurde im Fall des Bezugs von Notstandshilfe der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gemäß § 21b neu festgesetzt, so hat eine Neufestsetzung der Höhe der Notstandshilfe zu erfolgen.““

9. In Artikel 1 Ziffer 26 wird die Wortfolge „zumindest vier Wochen“ durch die Wortfolge „für den Zeitraum der nachgewiesenen, nicht gemeldeten Tätigkeit“ ersetzt.

10. Nach Art 1 Z 27 wird folgende Z 27a eingefügt:

„27.a. § 26 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Wurde im Fall des Bezugs von Weiterbildungsgeldes der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gemäß § 21b neu festgesetzt, so ist hat eine Neufestsetzung der Höhe des Weiterbildungsgeldes zu erfolgen.““

11. In Artikel 4 Ziffer 1 entfällt im Absatz 1 Ziffer 4 Sublitera „b“ sowie im Absatz 1 Ziffer 5 die Subliterae „b“ und „d“. Im ersten Absatz Ziffer 5 erhält Sublitera „c“ die Bezeichnung „b“, die Subliterae „e“, „f“ und „g“ erhalten die Bezeichnung „c“, „d“ und „e“

12. In Artikel 4 Z. 1 wird in §25 Abs. 4 nach der Wortfolge „gemäß Abs. 1“ die Wortfolge „mit Ausnahme von Gesundheitsdaten gemäß Abs. 1 Z 4,“ eingefügt.

13. In Artikel 4 Ziffer 1 entfällt in §25 Abs. 4 die Wortfolge „und an Einrichtungen, den Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind.“

14. In Artikel 4 Ziffer 1 wird in §25 Abs. 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die vom Arbeitsmarktservice verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 Ziffer 1 lit. a bis d dürfen an Einrichtungen, denen abweichend von Abs. 4 Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind (§ 30 Abs. 3)im Rahmen der von diesen zu erbringenden Dienstleistungen im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung überlassen werden.“

15. In Artikel 4 Ziffer 1 erhalten in §25 die bisherigen Absätze (5) bis (8) die Nummer (6) bis (9).

16. In Artikel 4 Ziffer 1 werden in §25 nach Absatz 9 folgende Absätze 10 und 11 angefügt. Diese lautet:

„(10) Jede Übermittlung von Daten ist zu protokollieren.

(11) Gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 bis 5 vom AMS erhobene und verarbeitete Daten sind, sobald sie veraltet sind, jedenfalls aber spätestens ein Jahr nach Beendigung des Bezugs einer Leistung des AMS, zu löschen.“

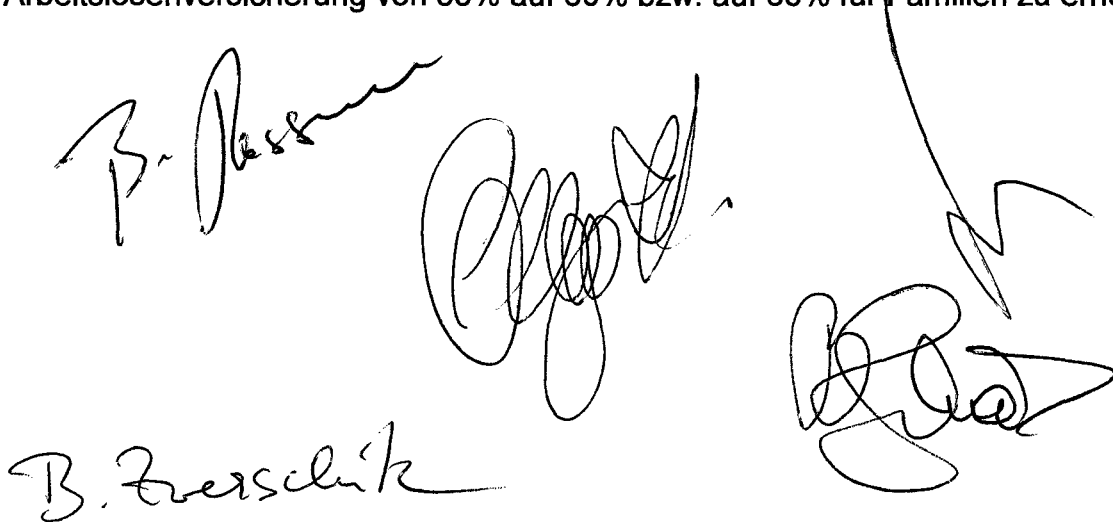
Begründung

Die Bundesregierung beabsichtigt mit der Neuformulierung der Zumutbarkeits- und Wegzeitbestimmungen sowie der Bestimmungen darüber, was eigentlich „Arbeit“ ist, lediglich, die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die in den letzten Jahren zum Schutz der Versicherten vor der Inkompetenz und der Willkür des AMS entwickelt wurde, auszuhebeln. Es gibt weder wirtschaftliche noch rechtspolitische Notwendigkeit, mitten in einer Phase der wirtschaftlichen Erholung schärfere Bestimmungen zu Lasten der Versicherten und der LeistungsbezieherInnen zu schaffen.

Während die Regierung mit vielen der in der Regierungsvorlage enthaltenen Regelungen die Betroffenen nichts als schikanieren möchte, ist ihr das im europäischen Vergleich extrem niedrige Absicherungsniveau lohnarbeitsloser Menschen offenkundig egal. Ebenso sieht sie offenkundig keine Handlungsbedarf auf Grund der Tatsache, dass Bemessungsgrundlagen nur valorisiert werden, wenn sie mindestens vier Jahre alt sind.

Die Änderungen des AMSG betreffend Datenverarbeitung sind in einem Ausmaß überschießend, dass sie verfassungsrechtlich abgesicherte Rechte der Betroffenen in unzulässiger Weise einschränken.

Der vorliegende Abänderungsantrag bemüht sich, die schwerwiegendsten Verschärfungen des AVVG und der damit zusammenhängenden Bestimmungen abzumildern und gleichzeitig das unerträglich niedrige Sicherungsniveau in der Arbeitslosenversicherung von 55% auf 60% bzw. auf 85% für Familien zu erhöhen.



The image shows three handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'B. Passauer', the middle one is 'B. Zwerschik', and the right one is 'B. Zwerschik' with a large arrow pointing upwards from the signature area towards the text above.